



2007 — Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle

Das liechtensteinische Erbrecht

Was muss ich wissen, was sollte ich berücksichtigen?



Dr. Vivien Gertsch
Finanzerweg 3
FL-9496 Balzers
Tel.: +423 384 35 92
Fax: +423 384 35 93
www.vip-beratung.com
info@vip-beratung.com

Erbrecht betrifft uns alle

- Jeder, der als Kind von Eltern erbt oder erben könnte
- Jede, die als Ehepartnerin die Dinge, die der andere nach seinem Tod regeln, erben oder wissen sollte, mit dem anderen bespricht oder nicht
- Jeder Lebenspartner, der durch das Erbrecht nicht gesichert ist, aber Vorsorge treffen möchte
- Jede Lebenspartnerin, für die eben nicht Vorsorge getroffen wurde
- Jeder Verwandte, der als Erbe berufen wird
- Gemeinnützige Institutionen, die auf Spenden und testamentarische Zuwendungen angewiesen sind
- Den Staat, der einerseits die Regeln vorgibt, andererseits als möglicher Erbe ebenfalls eine Rolle spielen kann.

Was haben die deutschsprachigen Länder gemeinsam?

- Es gibt eine gesetzliche Erbfolge, die immer dann eintritt, wenn kein Testament oder Erbvertrag gemacht wurde.
- Die gesetzliche Erbfolge wird nach Verwandtschaftsgraden geregelt, wobei der nähere Verwandte den weiter entfernten ausschliesst.
- Es gibt ein Ehegattinnenerbrecht.
- Ehegatte, Kinder und (sofern keine Kinder da sind) Eltern sind pflichtteilsberechtigt, d.h. sie kann ich in der Regel, auch wenn ich ein Testament mache, nicht ganz umgehen.
- Aus bestimmten Gründen kann ich diese Personen auch ganz enterben, aber diese Gründe müssen schwerwiegend sein.

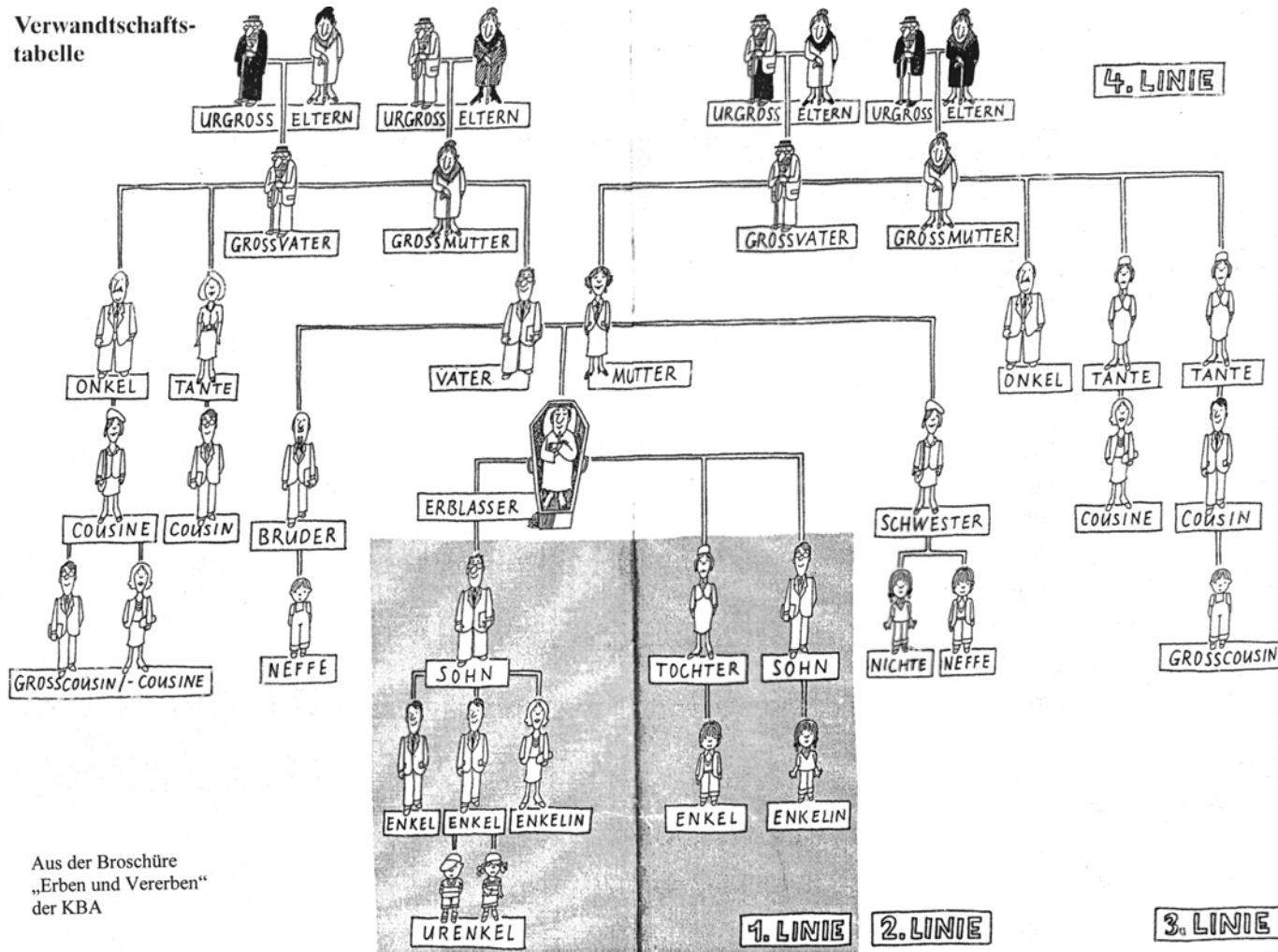
Die gesetzliche Erbfolge in Liechtenstein

Richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad, wobei immer die jeweils am nächsten verwandte Linie zum Zuge kommt. Erst wenn eine Linie ganz ausgestorben ist, springt die Erbfolge auf die nächste Linie.

- 1. Linie: Kinder und deren Nachkommen
- 2. Linie: Eltern und deren Nachkommen
- 3. Linie: Grosseltern und deren Nachkommen
- 4. Linie: Urgrosseltern

Verwandtschaftstabelle (LAK)

Verwandtschaftstabelle



Aus der Broschüre
„Erben und Verben“
der KBA

Gesetzliche Erbfolge II

- Dazu kommt ein **Ehegattenerbrecht**. Dieser erbt neben Kindern ein Drittel des Vermögens, neben Eltern (und deren Nachkommen) oder Grosseltern (ohne Nachkommen) zwei Drittel des Vermögens. Sind keine Grosseltern mehr am Leben, erbt der Ehegatte alles.
Der Ehegatte hat ausserdem das Recht, in der Ehewohnung zu bleiben und den Hausrat zu behalten sowie das Recht auf Unterhalt, jedoch nur sofern dieser nicht anderweitig abgedeckt werden kann.
- Heimfallsrecht des Staates: Sind weder gesetzliche noch testamentarische Erben, noch Vermächtnisnehmer vorhanden, geht das Erbe an den Staat.

Das gesetzliche Erbrecht

Liechtenstein

Neben Kindern:

- Ehegatte $1/3$
- Kind $2/3$

Neben Eltern:

- Ehegatte $2/3$
- Eltern $1/3$

Pflichtteile

- Ehegatte $1/2$
- Kind $1/2$
- Eltern $1/3$

Schweiz

- $1/2$
- $1/2$

- $3/4$
- $1/4$

- $1/2$
- $3/4$
- $1/2$

des gesetzlichen Erbteiles

Ländervergleich mit Beispiel

Erbrecht CH

Erarbeitetes Vermögen CHF 300.000

Ehegatte erhält:

aus güterrechtlicher Auseinandersetzung

- Vorschlag CHF **150.000**

Aufgrund des schweizerischen Erbrechts

- Gesetzl. Erbteil 1/2 von 150.000
75.000
- Gesamthaft **225.000**

Erbrecht D

- Gesetzl. Erbteil $\frac{1}{4}$ 75.000
Zugewinnausgleich $\frac{1}{4}$ 75.000
- Gesamthaft **150.000**

Erbrecht FL

Keine güterrechtliche Auseinandersetzung

Aufgrund des liechtensteinischen Erbrechts

- Gesetzl. Erbteil 1/3 von 300.000
- Gesamthaft **100.000**

Erbrecht A

- Gesetzl. Erbteil 1/3 von 300.000
- Gesamthaft **100.000**

Was muss ich sonst noch wissen?

- **Alle Kinder** des Erblassers sind **gleichgestellt**. Sie bekommen nach der gesetzlichen Erbfolge gleich viel. Dies gilt es insbesondere bei „Patchworkfamilien“ zu berücksichtigen.
- **Lebenspartner** haben **kein** gesetzliches Erbrecht. Ob ich mit meinem Partner 5, 10 oder 30 Jahre zusammen gelebt habe, spielt dabei keine Rolle, im Todesfall bekommt der Überlebende nichts.
- Ein **geschiedener Ehepartner** hat **kein** gesetzliches Erbrecht. Die Aufteilung des ehelichen Vermögens hat stattgefunden, hier sind also keine Ansprüche mehr zu erheben.
- Das **Pflichtteilsrecht**, ist das Recht, seinen Pflichtteil in **Geld** von den übrigen Erben herauszuverlangen. Ich habe daher nicht Anspruch auf eine bestimmte Sache, Grundstück etc. sondern nur einen vermögensmässigen Ausgleichsanspruch. Pflichtteilsberechtigt sind die Kinder und der Ehegatte (Pflichtteil $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteiles) sowie die Eltern (Pflichtteil $\frac{1}{3}$ des gesetzlichen Erbteiles).

Die Patchworkfamilie

Herr und Frau X sind seit 5 Jahren verheiratet. Sie hat zwei Kinder aus erster Ehe, er hat drei Kinder aus erster Ehe. Gemeinsam haben sie Sohn Maxi, 3 Jahre alt. Alle leben in einem gemeinsamen Haushalt. Herr X stirbt: wer erbt?

Lösung: Frau X erbt $\frac{1}{3}$. Die restlichen zwei Drittel werden unter den vier leiblichen Kindern von Herrn X aufgeteilt, das heisst, jedes Kind erhält $\frac{1}{6}$. Die Kinder von Frau X gehen leer aus.

Die Lebensgefährtin

Herr X und Frau Z leben seit 30 Jahren zusammen. Sie haben vier gemeinsame Kinder. Leider haben beide kein Testament gemacht.

Herr X stirbt: wer erbt?

Lösung: Jedes Kind erhält $\frac{1}{4}$, Frau Z geht leer aus.

Variante: Das Paar hat keine Kinder

Lösung: Die Eltern (oder wenn diese verstorben sind die Geschwister) von Herrn X erben alles. Frau Z geht leer aus. Hat Herr X keine lebenden Verwandten fällt das Vermögen an den Staat.

Letztwillige Verfügung

Wann ist diese sinnvoll?

Wenn die gesetzliche Erbfolge den Wünschen und Vorstellungen des Erblassers nicht entspricht.

Welche letztwilligen Verfügungen gibt es?

- Testament – hier wird ein Erbe (vermögensrechtlicher Nachfolger) oder mehrere Erben eingesetzt. Erbe wird man immer ganz oder zu einem Bruchteil (Quote, z.B. 1/3)
- Kodizill – heisst eine letztwillige Verfügung, bei der kein Erbe eingesetzt wird, sondern nur ein Vermächtnis ausgesprochen wird, d.h. ein oder mehrere Gegenstände vermacht werden.

Die strengen Formvorschriften gelten in beiden Fällen.

Erbvertrag

- Nur zwischen Ehegatten möglich;
- Testierfähigkeit beider Ehegatten muss gegeben sein;
- Kann nur über $\frac{3}{4}$ des Vermögens geschlossen werden;
- Muss schriftlich geschlossen sein und die Unterschriften müssen öffentlich beglaubigt sein;
- Empfohlen wird, eine Regelung treffen, ob Erbvertrag bei Scheidung weiter gelten soll oder nicht.

Warum ist ein Erbvertrag sinnvoll?

Ein Testament kann man jederzeit ändern, beim Erbvertrag braucht es auch für die Änderung wiederum beide Parteien.

Testamentsformen

- Das von Hand geschriebene und von Hand unterschriebene Testament
- Das schriftliche Dreizeugentestament
 - Kann auf der Schreibmaschine oder dem PC geschrieben sein
 - drei Zeugen müssen als erbetene Testamentszeugen unterzeichnen
 - zwei der drei Zeugen müssen gleichzeitig anwesend sein
 - die Zeugen müssen volljährig und „bei Sinnen“ sein
 - die Zeugen dürfen im Testament nicht bedacht sein oder mit bedachten Personen verwandt oder verschwägert sein
- Das öffentliche Testament
 - Kann bei Gericht zu Protokoll gegeben werden
 - Kann selbst verfasst und bei Gericht hinterlegt werden

Enterbung – wann und wie ist diese möglich?

Dies kann durch letztwillige Verfügung (Formvorschriften) geschehen, wenn ein Pflichtteilserbe (Kind, Ehegatte, Eltern):

- den Erblasser in einer Notlage hilflos gelassen hat (Armut, Pflegefall, Vereinsamung)
- wegen einer strafbaren Handlung zu einer lebenslangen oder mindestens 20jährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde
- beharrlich einen Lebenswandel führt, der gegen die guten Sitten verstösst
- sehr verschuldet oder verschwenderisch ist. Dann kann er zugunsten seiner eigenen Kinder enterbt werden.
- wenn Erbunwürdigkeitsgründe, das sind idR. schwere Verfehlungen gegen den Erblasser, vorliegen
- Ehepartner ausserdem, wenn sie ihre eheliche Beistandspflicht,
- Eltern, ausserdem, wenn sie die Pflege und Erziehung des Erblassers gröblich vernachlässigt haben.

Erbverzicht

- Ein Erbverzicht ist ein Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Erben, der verzichten möchte.
- Dieser muss bei öffentlich beurkundet sein (strenge Formvorschrift)
- Kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen
- beinhaltet auch den Verzicht auf den Pflichtteil
- wirkt in der Regel auch für die Nachkommen der Person, die verzichtet hat.

Todesfall, was ist zu tun?

- Angehörige, Gemeinde, Pfarramt verständigen
- Arbeitgeber benachrichtigen
- Bestattung organisieren
- Todesanzeigen vorbereiten
- Versand und Publikation organisieren
- Wichtige Dokumente noch einige Zeit aufbewahren
- Abmelden bei
 - Post
 - Versicherungen
 - Krankenkasse
 - AHV/IV
 - Arzt- und andere Termine absagen
 - Zeitschriftenabos kündigen
 - Eventuell Strom, Wasser und Telefonanschluss kündigen

Behörden und Gericht

- Inventarisationskommission nimmt ein Nachlassinventar auf
- Das Landgericht lädt alle Erbberechtigten zur Verlassenschaftsabhandlung ein
- Ein Testament ist dem Landgericht unverzüglich einzureichen

Bei der **Verlassenschaftsabhandlung** werden alle gesetzlichen und testamentarischen Erben eingeladen. Davor darf über das Vermögen des Verstorbenen nicht verfügt werden.

Die Erben werden festgestellt und müssen eine **Erklärung** abgeben, ob sie das Erbe annehmen, bedingt annehmen oder ausschlagen.

Im ersten Fall haftet der Erbe auch für allfällige Schulden des Erblassers, selbst wenn er davon nichts wusste. Im zweiten Fall erstellt das Gericht ein Inventar und die Erben haften nur soweit für Schulden, als der Nachlass zur Deckung dieser Schulden ausreicht.

Sind die Erben festgestellt erfolgt die **Einantwortung** durch das Gericht. Mit der **Einantwortungsurkunde** kann die Umschreibung des Eigentums erfolgen.

Erbteilungsvereinbarung

Die Erblasserin kann in seinem Testament selbstverständlich Vorschläge für die künftige Erbteilung machen oder bestimmte Dinge bestimmten Personen vermachen.

Davon unabhängig können sich die Erben in jedem Fall vor oder nach der Einantwortung über die Aufteilung des geerbten Vermögens einigen und eine Erbteilungsvereinbarung schliessen.

Ist beides zum Zeitpunkt der Erbteilung (noch) nicht geschehen, erfolgt die Zuteilung des Nachlasses durch den Richter nach Erbquoten, d.h. die Ehefrau wird beispielsweise zu $\frac{1}{3}$, das Kind zu $\frac{2}{3}$ rechtmässiger Besitzer des Nachlasses. (sind nur weiter entfernte Verwandte da, kann das auch eine kleinere Quote sein)

Wie kann ich mich absichern?

- Als **Ehegattin** sollte ich die vermögensrechtliche Situation des Partners bzw. der Familie kennen und auch regelmässig diskutieren.
 - Ich kann darauf hinwirken, dass das gemeinsame Vermögen schon zu Lebzeiten wo immer möglich auf beide Namen eingetragen ist.
 - Ich kann einen Erbvertrag schliessen und so dafür sorgen, dass mein Partner und ich uns gegenseitig maximal begünstigen.
-
- Als **Lebenspartnerin** kann ich ebenfalls mit meinem Lebensgefährten über die gemeinsamen Vermögensteile und seine vermögensrechtliche Situation sprechen.
 - Ich kann mich informieren, wer in seinem Todesfall gesetzlicher Erbe ist.
 - Ich kann darauf hinwirken, dass mein Partner ein Testament zu meinen Gunsten verfasst und/oder eine Lebensversicherung abschliesst.